

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)**

**Prof. Dr. Wolfgang Gerke**

**Präsident Bayerisches Finanz Zentrum e.V.**

**Von-der-Tann-Straße 13**

**80539 München**

**[gerke@bfzev.de](mailto:gerke@bfzev.de)**

**0170 2766788**

**München, 20.02.2015**

**A.**

Der Gesetzentwurf orientiert sich sehr eng an der EU-Richtlinie. Dies ist zu begrüßen, denn es dient der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in den EU Ländern und einer Harmonisierung des europäischen Einlegerschutzes. Außerdem ist der Gestaltungsrahmen des DGSD durch die Richtlinie 2014/49EU eng begrenzt, weshalb hervorzuheben ist, dass es auf europäischer Ebene rechtzeitig gelang, die spezifischen Interessen des deutschen Kreditgewerbes zu berücksichtigen

**B.**

In Deutschland ist - historisch bedingt - ein auf mehreren Säulen basierendes Bankensystem entstanden, das so insbesondere in angelsächsisch geprägten Bankensystemen nicht gegeben ist. Bei der Begleitung von Spar- und Finanzierungsprozessen und in der Finanzkrise hat sich die Vielschichtigkeit der deutschen Kreditwirtschaft bewährt. Es ist deshalb zu begrüßen, dass sowohl die EU-Richtlinie wie auch das DGSD-Umsetzungsgesetz unterschiedliche institutsbezogene Sicherungssysteme anerkennen.

### **C.**

Angesichts der exzessiven Geldpolitik der EZB wächst die Wahrscheinlichkeit von „Asset Bubbles“ und einer dadurch ausgelösten erneuten Finanzkrise. Erst zum 3. Juli 2024 sollen die Einlagensicherungssysteme über verfügbare Mittel von mindestens 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der CRR-Kreditinstitute verfügen. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Einlagensicherungssysteme bei Schieflagen mehrerer Finanzinstitutionen sehr kurzfristig an ihre Belastungsgrenze stoßen können. Bereits die derzeitige gesamtwirtschaftliche Lage erfordert eine sofortige Ausfinanzierung der Einlagensicherungssysteme. Trotz obiger Bedenken wird § 17 Abs. 2 des DGSD mitgetragen, denn zahlreiche Kreditinstitute gelangen bereits durch die Kosten neuer Aufsichtsregeln, Risikoregulierungen und Eigenkapitalanforderungen an die Grenzen der Belastbarkeit. Gegen bereits vorhandene Risiken können wir uns leider zu einem Teil nur mittelfristig besser schützen.

### **D.**

Die Verkürzung der Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall von 20 auf 7 Arbeitstage ist ein wichtiger Vorgang zur Begrenzung möglicher Panikhandlungen von Sparern im Fall des Zusammenbruchs eines Kreditinstitutes und zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen. In diesem Zusammenhang ist auch ein Fortschritt, dass die Entschädigung nicht mehr einen Antrag erforderlich macht.

### **E.**

Die Ausweitung des Schutzzumfangs auf Einzahlungen aufgrund bestimmter Lebensereignisse ist zur Vermeidung sozialer Härtefälle besonders wichtig. Das DGSD geht mit einem sechsmonatigen Gültigkeitszeitraum für die Anerkennung erhöhter Deckungssummen über die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie hinaus. Es berücksichtigt damit sachgerecht das Verhalten der Einleger in den aufgeführten besonderen Lebenssituationen. In Finanzfragen wenig erfahrene Einleger benötigen zur Umstellung auf eine neue Finanzsituation wesentlich mehr Zeit als professionelle Marktteilnehmer.

## **F.**

Das DGSD sieht in § 8 Abs 2 eine befristete Erhöhung der Deckungssumme unter anderem für Versicherungsleistungen, Renteneintritt, Ruhestand, Krankheit etc. vor. Es handelt sich hierbei um für den Lebensunterhalt sehr sensible Einzahlungen, bei denen der Ereignisfall vor kurzem eingetreten ist. Ähnlich sensibel sind aber die Mittel, die zum Schutz gegen bestimmte Lebensereignisse und zur Vorsorge angelegt werden. Für diese gilt die erhöhte Deckungssumme nicht. Stattdessen fallen nach § 6 ausgerechnet die der betrieblichen Altersvorsorge dienenden Einlagen und die Einlagen von Versicherungen unter die nicht entschädigungsfähigen Einlagen.

Angesichts ihres Volumens wird man diese Einlagen leider nicht durch das Einlagensicherungssystem decken können. Deshalb besteht gerade für die so wichtige und langfristig gefährdete betriebliche Altersversorgung Handlungsbedarf. Die betriebliche Altersvorsorge ist zwar durch andere Kollektivsysteme, wie zum Beispiel den PSV zusätzlich gesichert, die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungen (Anlageverordnung – AnIV) berücksichtigt aber nicht ausreichend die potentielle Gefährdung der Einlagen bei Kreditinstituten.

In der AnIV § 2 Abs. 18 b bis d wird die Anlage des gebundenen Vermögens der Versicherungen bei verschiedenen Kreditinstituten zugelassen. Nach den Erfahrungen der Finanzkrise ist diese Geldanlage aber nicht risikolos und außerdem durch das Einlagensicherungssystem nicht gedeckt. Unter den Schuldnerbezogenen Beschränkungen des § 4 AnIV müsste deshalb zur besseren Risikostreuung für die Anlagen des gebundenen Vermögens von Versicherungen bei einem Kreditinstitut eine quantitative Begrenzung auf 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens eingeführt werden.